

AZ: 5027/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin als Netzbetreiber den Betrieb der von den Beschwerdeführern installierten KFZ-Ladestation genehmigen muss, obwohl diese keine steuerbare Einrichtung im Sinne des § 14 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist.

Die Beschwerdeführer ließen durch einen beauftragten Elektroinstallateur im Dezember 2020 eine Wallbox in ihrem Wohnhaus installieren. Zuvor hatten sie ein Angebot der Beschwerdegegnerin für eine 22 kW-Wallbox wegen der damit verbundenen Zusatzkosten für den Netzausbau abgelehnt. Die Beschwerdegegnerin verweigert die Inbetriebnahme, weil das jetzt angebrachte Gerät eine höhere Bemessungsleistung als 11 kW habe und nicht für eine netzdienliche Steuerung ausgelegt sei.

Die Beschwerdeführer tragen vor, sie hätten eine handelsübliche, KfW-Zuschuss 440 förderfähige, von 22 kW auf 11 kW gedrosselte Wallbox anbringen lassen. Dieses Gerät könne nicht als steuerbare Einrichtung betrieben werden. Auch eine Nachrüstung sei nicht möglich. Die Beschwerdegegnerin dürfe gleichwohl den Betrieb nicht verweigern. Nur weil die Beschwerdegegnerin eine unzulässige Berechnungsmethode anwende, gehe sie von einer Leistungskraft von 12,2 kVA für die Wallbox aus. Damit falle die Wallbox dann unter die Genehmigungspflicht für alle Anlagen, die größer als 11 kVA seien. Berücksichtige man korrekt den üblichen Wert von $\cos \phi$ von 0,95, seien 11 kW-Wallboxen wie die bei ihnen installierte rechnerisch unter dem Grenzwert von 12 kVA und damit nur anmeldepflichtig. Die Beschwerdegegnerin wolle offenbar den Wettbewerb beim Vertrieb der Ladestationen behindern, weil sie auch eigene Geräte anbiete. Andere Netzbetreiber verlangten für diese Wallbox nur eine Anmeldung.

Die Beschwerdeführer verlangen von der Beschwerdegegnerin die Genehmigung für den Betrieb der bereits installierten Wallbox.

Die Beschwerdegegnern stellt keinen Antrag.

Sie hat in dem Schriftwechsel zwischen den Beteiligten vor Eröffnung des Schlichtungsverfahrens ausgeführt, die Ladestation der Beschwerdeführer könne in ihrem Netzgebiet nicht betrieben werden. Sie erfülle die seit Juni 2020 geltenden Vorgaben ihrer Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (TAB 2019) nicht. In § 9 der Ergänzungen zur TAB 2019 sei festgelegt, dass „*die Steuerung von Verbrauchseinrichtungen – wie Geräte (...) Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer Bemessungsleistung >12 kVA (vgl. 10.6.4, VDE-AR-N 4100)*“ sichergestellt werden müsse. Die erweiterten Anforderungen für Neuanlagen ab dem 01.07.2020 habe sie auch in den Medien und auf ihrer Homepage veröffentlicht. Sie als Netzbetreiber nehme in Übereinstimmung mit dieser Regel, ein

CosPhi von 0,9 an. Es ergebe sich somit eine Wirkleistung von mehr als 10,8 kW. Insofern fordere sie in ihren TAB nicht eine netzdienliche Steuerung ab einer Wirkleistung von >12 kW, sondern von >11 kW. Die Anforderungen seien für alle Anwender identisch. Es würden keine Hersteller ausgeschlossen. Das für die Steuerbarkeit erforderliche Kommunikationsprotokoll werde von vielen Herstellern von Ladestationen angeboten. Einen Interessenkonflikt sehe sie hier nicht. Als Netzbetreiber dürfe sie grundsätzlich die Anforderungen an Kundenanlagen vorgeben. Sie sei aufgrund der Ausgestaltung ihres Netzes darauf auch technisch zwingend angewiesen. Im Rahmen des E-Mail-Verkehrs Anfang Oktober 2020 seien die Beschwerdeführer auf die ab 01.07.2020 für 11 kW-KFZ-Ladestationen erforderliche netzdienliche Steuerbarkeit inklusive Unterstützung von einem OCPP Protokoll hingewiesen worden. In jedem Fall seien die besonderen Anforderungen an Ladestationen für jeden Fachmann klar erkennbar.

II.

Der Schlichtungsantrag ist nach derzeitigem Sachstand unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch darauf, dass die Beschwerdegegnerin den Betrieb der an seiner Lieferstelle bereits installierten KFZ-Ladestation genehmigt. Nach derzeitigem Sachstand erfüllt die installierte Wallbox die besonderen technischen Anforderungen der Beschwerdegegnerin nicht. Sie ist nicht netzdienlich steuerbar.

Das Schlichtungsverfahren wird ohne Beweisaufnahme geführt. Um die Effizienz der Schlichtungsstelle bei der Durchführung von für Verbrauchern kostenfreien Schlichtungsverfahren zu erhalten, können weder Zeugen vernommen noch Sachverständigengutachten eingeholt werden.

Die Beschwerdegegnerin darf die Bedingungen für in ihrem Versorgungsnetz zu betreibenden elektrischen Kundenanlagen grundsätzlich selbst festlegen. Wenn die Beschwerdegegnerin vorträgt, zur Sicherstellung der Versorgung in ihrem Netzgebiet sei es notwendig, bestimmte Anlagen wie Wallboxen ab 11 kW als steuerbare Einrichtungen zu betreiben, dann muss für das Schlichtungsverfahren unterstellt werden, dass diese Einschätzung zutrifft. Die Beschwerdegegnerin beruft sich insbesondere auf den Umstand, dass wegen staatlicher Förderungen der Elektromobilität in naher Zukunft mit immer höheren Belastungen ihres Stromnetzes durch private Ladeeinrichtungen zu rechnen sei. Bei anderen elektrischen Einrichtungen sei nicht in gleicher Weise mit einem Zuwachs zu rechnen. Deshalb stelle sie an die Ladestationen besondere Anforderungen. Diese plausibel erscheinenden Angaben könnten wohl nur mit umfangreichen Sachverständigengutachten bestätigt oder widerlegt werden. Im Schlichtungsverfahren ist keine Überprüfung möglich.

Eine andere Einschätzung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass andere Netzbetreiber offenbar die Wallbox der Beschwerdeführer nur als anmeldepflichtig einstufen und keine Steuerbarkeit verlangen. Denn die Beschwerdegegnerin darf die Anforderungen an den Betrieb von elektrischen Geräten für ihr eigenes Netzgebiet, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen, selbst bestimmen. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Anschlussnehmern anderer Versorgungsnetze besteht insoweit nicht.

Die Beschwerdeführer haben die Wallbox ausgewählt und anbringen lassen, ohne zuvor eine verbindliche Auskunft der Beschwerdegegnerin einzuholen, dass dieses konkrete Gerät auch ohne Zustimmung der Beschwerdegegnerin in deren Netzgebiet betrieben werden darf. Beratungsauskünfte ihrer Fachfirma müssen die Beschwerdeführer sich zurechnen lassen. Hierfür war die Beschwerdegegnerin nicht verantwortlich.

Nach dem Sachverhalt ist davon auszugehen, dass den Beschwerdeführern bzw. der von ihnen beauftragten Fachfirma bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, dass die konkret installierte Wallbox nach den Vorgaben der Beschwerdegegnerin ohne Genehmigung nicht betrieben werden darf und nicht genehmigungsfähig ist.

Die Beschwerdegegnerin verweist darauf, dass ihre technischen Vorgaben sich an Fachleute richten. Für diese sei klar erkennbar, dass sämtliche KFZ-Ladestationen ab 11 kW netzdienlich steuerbar sein müssten. Die Beschwerdegegnerin trägt unwidersprochen vor, auf diesen Umstand habe ihr technischer Mitarbeiter die Beschwerdeführer am 09.10.2020 hingewiesen, nachdem der Beschwerdeführer mitgeteilt hatte, dass er eine auf 11 kW gedrosselte Ladestation anbringen lassen wolle.

Die Beschwerdeführer haben eine von 22 kW auf 11 kW gedrosselte Wallbox installieren lassen, um nicht zusätzliche Baukostenzuschüsse nach § 11 Niederspannungsanschlussverordnung bezahlen zu müssen, die ohne Drosselung notwendig geworden wären. Die Beschwerdegegnerin fordert für alle Ladestationen ab einer Leistung von 11 kW, dass diese über eine Kommunikationsschnittstelle (OCPP) verfügen und technisch durch den Netzbetreiber steuerbar sind. Die Ladestation der Beschwerdeführer ist mit einer Leistung von 11 kW gekennzeichnet, bzw. dies ist der Wert, auf den die auf 22 kW ausgelegte Wallbox unstreitig gedrosselt ist.

Im Schlichtungsverfahren kann keine verbindliche Feststellung dazu getroffen werden, welcher der Beteiligten die technischen Regelwerke zutreffend ausgelegt oder angewandt hat. Auch diese Frage wäre nur im Rahmen einer Beweisaufnahme durch Gutachter zu klären. Nach dem Sachverhalt war den Beschwerdeführern aber bereits vor Installation der konkreten Wallbox klar, dass die Beschwerdegegnerin für Wallboxen ab einer Leistung von 11 kW besondere Anforderungen zur netzdienlichen Steuerbarkeit stellt. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer auf eine konkrete Nachfrage von der Beschwerdegegnerin die Antwort erhalten hätten, dass sie das ausgewählte Modell wegen der fehlenden netzdienlichen Steuerung nicht betreiben dürfen. Dann hätten die Beschwerdeführer sich noch für ein anderes Modell entscheiden können. Hier hätte es den Beschwerdeführern obliegen, ggf. durch die von ihnen beauftragte Fachfirma vor der Installation gemeinsam mit dem Netzbetreiber zu klären, ob das konkret in Betracht gezogene Modell ohne Steuerungsfähigkeit betrieben werden kann oder nicht. Die Beschwerdeführer haben hier auf eigenes Risiko ohne vorherige Zusage der Beschwerdegegnerin eine Ladestation installieren lassen. Wenn die Beschwerdeführer sich nunmehr darauf berufen, die Beschwerdegegnerin müsse diese Ladestation wegen der konkreten technischen Ausführung als nur anmeldepflichtig akzeptieren, dann sind sie auf die Möglichkeit zu verweisen, in einem gerichtlichen Verfahren durch Sachverständigengutachten zu beweisen, dass die Beschwerdegegnerin sich auf ein technisches Regelwert beruft, welches sie selbst fehlerhaft auslegt oder anwendet.

Die Beschwerdeführer können sich weiterhin im Schlichtungsverfahren nicht darauf berufen, die von ihnen ausgewählte Ladestation werde staatlich gefördert. Denn die Förderungsfähigkeit ist unabhängig von der Frage zu beurteilen, ob die Beschwerdegegnerin diese Wallbox in ihrem Netzgebiet als nur anmeldepflichtig akzeptieren muss. Wie bereits ausgeführt, ist es nicht ausgeschlossen, dass das Modell der Beschwerdeführer in anderen Netzgebieten ohne gesonderte Zustimmung des Netzbetreibers betrieben werden darf.

Anhaltspunkte für ein wettbewerbsverzerrendes Verhalten der Beschwerdegegnerin liegen ebenfalls nicht vor. Die Beschwerdegegnerin verweist auf eine Liste von Ladestationen verschiedener Hersteller, die in ihrem Versorgungsnetz verwendet werden können. Die Beschwerdegegnerin lässt nicht ausschließlich von ihr selbst oder verbundenen Unternehmen vertriebene Wallboxen zur Verwendung zu.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer hat nach derzeitigem Sachstand keinen Anspruch gegen die Beschwerdegegnerin, die angemeldete KFZ-Ladestation als nicht steuerbare Einrichtung ohne Zustimmung der Beschwerdegegnerin in deren Netzgebiet betreiben zu dürfen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 2. Februar 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann